Konzepte zur Barrierefreiheit und zu Zugangsbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des UN-Übereinkommens: Zielsetzung, Barrierefreiheit, angemessene Vorkehrungen

Shivaun Quinlivan

Direktorin des LL.M.-Programms "Internationales und vergleichendes Behindertenrecht"

Zentrum für Behindertenrecht und Behindertenpolitik

Juristische Fakultät

Nationale Universität Irlands, Galway



Gliederung

- Paradigmenwechsel
 - Medizinisches Modell soziales Modell
- Angemessene Vorkehrungen
 - Grenzen der Nichtdiskriminierung
- Barrierefreiheit im Rahmen des UN-Übereinkommens
 - Verweise auf Barrierefreiheit an verschiedenen Stellen:
 - Art. 3, 4 und 9

"Gute Nachrichten: Ich habe gehört, dass es einen Paradigmenwechsel gibt."

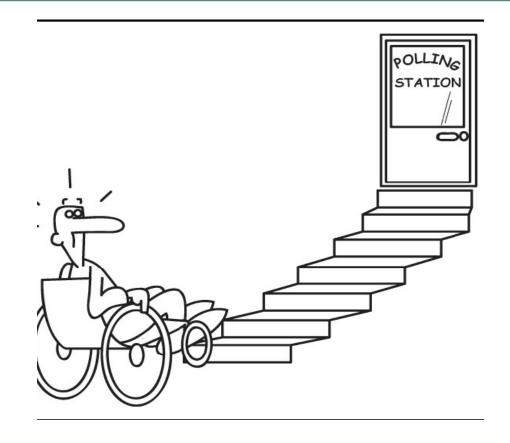


"Good news-I bear the paradigm is shifting."



Gliederung

 Worin liegt denn das Problem?



Diskriminierung – Art. 2

 bedeutet ... jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;



Angemessene Vorkehrungen

 bedeutet ... notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

Probleme

- Angemessene Vorkehrungen sind unmittelbar mit dem Konzept der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung verbunden.
 - Für diese Konzepte gibt es Grenzen

- Was geschieht, wenn wir die Grenzen dieser Konzepte erreichen?
 - Kann das Instrument der Barrierefreiheit hier weiterhelfen?



Präambel Absatz v) - Barrierefreiheit

• in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

Art. 3 beinhaltet ...

- Nichtdiskriminierung (einschl. angemessene Vorkehrungen);
- volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- Chancengleichheit;
- Zugänglichkeit;



Art. 4

- Forschung für Güter ... in universellem Design ... zu fördern
- Forschung und Entwicklung für neue Technologien, ..., einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, ... zu fördern
- für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;



Art. 9 (1)

• Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten **Zugang** zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Art. 9, Abs. 1 (Forts.)

- Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- *a*) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- *b*) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Art. 9, Abs. 2

- Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen:
- um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;



Art. 9, Abs. 2 (Forts.)

- um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen ... zur Verfügung zu stellen ...
- um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung ... zu fördern, ...
- um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, …, zu fördern;
- Um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und –systeme ... zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.



Fragen?



